
S 8 RA 149/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RA 149/02
Datum	14.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Bescheide vom 24.09.2001 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 02.09.2002 werden aufgehoben. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten in einem Anfrageverfahren gem. [Â§ 7 a SGB IV](#) um die Arbeitnehmereigenschaft des Beigeladenen.

Der Kläger zu 1) betreibt f. d. r. die Firma U eine Niederlassung in Aachen. Gegenstand des Unternehmens ist die Abrechnung verbrauchter Wärme- und Wassermengen in vermieteten Wohnungen. Die Klägerin zu 2) betreibt ebenfalls ein Abrechnungsunternehmen f. d. r. verbrauchte Wärme- und Wassermengen. Der Beigeladene ist f. d. r. den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) als Ableser von Wärme- und Wasserverbrauchsmessgeräten tätig.

Am 26.06.2000 beantragte der Beigeladene, gem. [Â§ 7 a Abs. 1 SGB IV](#) festzustellen, dass, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Kläger zu 1) und zur Klägerin zu 2) nicht vorliegt. Er gab an, er arbeite nicht am Betriebssitz der Auftraggeber, habe keine regelmäßigen Arbeits- oder Anwesenheitszeiten

einzuhalten, erhalte keine Weisungen hinsichtlich der Ausführung seiner Tätigkeit und die Einstellung von Vertretern bzw. Hilfskräften sei nicht von der Zustimmung der Auftraggeber abhängig. Die organisatorische Arbeitsvorbereitung bestimme wesentlich den Ablauf. Dadurch werde mehrfaches Anfahren der Objekte vermieden. Ein rationeller Ablauf ermögliche die Übernahme weiterer Aufträge.

Im Anhörungsverfahren teilten der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) mit, der Beigeladene sei in der zeitlichen Abwicklung seiner Aufträge frei. Verbindlich seien nur Terminabsprachen mit den jeweiligen Auftraggebern (Mietern). Der Beigeladene trage ein Unternehmerrisiko, weil er nur die Aufträge, die auch abgewickelt werden, vergütet bekomme. Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Arbeitsausführungen würden nicht gegeben, der Beigeladene habe sich lediglich an Qualitätsvorgaben der Firma U zu halten, die auch für den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) gelten würden. Die technischen Anleitungen hätten eher den Charakter einer Bedienungsanleitung. Der Beigeladene habe eigene Arbeitsmittel und sei befugt, Aufträge an Dritte weiterzugeben. Er müsse die Dienstleistung nicht persönlich erbringen.

Mit Bescheiden vom 24.09.2001 stellte die Beklagte fest, dass der Beigeladene sowohl zum Kläger zu 1) als auch zur Klägerin zu 2) im Rahmen eines abhängigen und damit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses stehe. Der Beigeladene vertrete die Kläger gegenüber den Endkunden. Er erscheine nach außen als Mitarbeiter eines Servicecenters. Das Weisungsrecht in Bezug auf den Ort sowie die Art und Weise der Tätigkeit ergebe sich aus dem jeweiligen Auftrag. Auch der zeitliche Rahmen der Tätigkeit sei hinreichend eingegrenzt. Der Beigeladene habe sich hinsichtlich der gesetzlichen und technischen Vorgaben an die zur Verfügung gestellten Handbücher zu halten. Damit sei er in die Arbeitsorganisation der Firmen eingebunden. Der Beigeladene genieße keine unternehmerische Entscheidungsfreiheit und auch ein kein unternehmerisches Risiko. Die Möglichkeit, die Höhe der Vergütung zu beeinflussen, sei mit dem Akkordlohn eines abhängigen Beschäftigten zu vergleichen. Die Möglichkeit, Aufträge abzulehnen, stelle kein unternehmerisches Risiko dar. Die relevanten Arbeitsmittel würden vom Arbeitgeber gestellt.

Im Widerspruchsverfahren wiederholten und vertieften der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) die bereits im Anhörungsverfahren geäußerte Meinung.

Mit Bescheiden vom 02.09.2002 wies die Beklagte die Widersprüche zurück. Sie führte ergänzend aus, gemäß Anlage 4 des Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 â stünden Ableser in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Grundlage für diese Rechtsauffassung sei das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24.07.1992 â [VI R 126/88](#) â in dem festgestellt worden sei, dass Wärmemedienstableser nicht selbständig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes seien. Gegen diese Entscheidungen richteten sich die am 14.10.2002 erhobenen Klagen. Die Beteiligten wiederholen und vertiefen ihr

bisheriges Vorbringen.

Der Kl  ger zu 1) und die Kl  gerin zu 2) beantragen, die Bescheide vom 24.09.2001 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 02.09.2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Klagen abzuweisen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt â !

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schrifts  tze und die   brige Gerichtsakte sowie die beigezogenen Akten, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgr  nde:

Die zul  ssige Klage ist begr  ndet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig im Sinne des [   54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Der Beigeladene steht zum Kl  ger zu 1) und zur Kl  gerin zu 2) nicht in einem dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen Besch  ftigungsverh  ltnis.

Die Befugnis der Beklagten zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status ergibt sich aus [   7 a SGB IV](#).

Besch  ftigung ist gem     [   7 Abs. 1 SGB IV](#) die nichtselbst  ndige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverh  ltnis. Anhaltspunkte f  r eine Besch  ftigung sind eine T  tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. In Anlehnung an den Rechtsgedanken von [   84 Abs. 1 Satz 2 HGB](#) ist demgegen  ber selbst  ndig, wer im Wesentlichen frei seine T  tigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Entscheidend f  r die Bestimmung einer T  tigkeit als nichtselbst  ndige Arbeit ist die pers  nliche Abh  ngigkeit des Arbeitnehmers. Die pers  nliche Abh  ngigkeit   u  ert sich vornehmlich durch Eingliederung des Besch  ftigten in einen betrieblichen Organismus; zur Abgrenzung von der selbst  ndigen T  tigkeit kommt es daher darauf an, dass die eigene Arbeitskraft in den Dienst eines anderen gestellt wird, die T  tigkeit also fremdbestimmt ist. Nicht selbst  ndig ist eine Arbeit daher immer dann, wenn sie nicht frei gestaltet werden kann, sondern einem Zeit, Dauer, Ort und Art umfassenden Weisungsrecht eines Dritten â    des Arbeitgebers â    unterliegt. Ma  geblich sind in erster Linie die tats  chlichen Verh  ltnisse, entscheidend ist also, wie weit die T  tigkeit fremd bestimmt ist, welche Freir  ume im Einzelnen bei der Gestaltung der Arbeit verbleiben, wie stark einerseits die Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers ist und andererseits in welchem Umfang der Arbeitnehmer auf dessen Arbeitsmittel und -st  tte angewiesen ist. Auch die Frage des Bestehens eines Unternehmerrisikos ist ein gewichtiges Indiz. Ein solches spricht dann f  r eine selbst  ndige T  tigkeit, wenn mit diesem Risiko gr   ere Freiheiten in der Gestaltung des Arbeitsablaufes und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft verbunden sind. F  hrt der erh  hte Einsatz der eigenen Arbeitskraft zu wesentliche

erhöhten Verdienstchancen, so spricht dies für eine selbständige Tätigkeit (vgl. hierzu insgesamt Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, Anm. 4 ff. zu [Â§ 7 SGB IV](#); zur Bedeutung des Unternehmerrisikos BSG SGB 1980,152).

Die Gesamtwürdigung dieser Kriterien spricht für eine selbständige Tätigkeit des Beigeladenen: Wichtiges Indiz hierfür ist, dass der Beigeladene zum Abschluss einer Einzelvereinbarung nicht verpflichtet ist, sondern in seiner Entscheidung, derartige Aufträge anzunehmen oder abzulehnen, frei ist. Dies haben sowohl der Beigeladene als auch die Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und unwidersprochen erklärt. Zudem war der Beigeladene befugt, Aufträge an Andere (Ableser oder dritte Personen) weiterzugeben. Dies ist arbeitnehmeruntypisch. Der Beigeladene konnte hierdurch auch im Sinne eines Unternehmerrisikos seine Verdienstmöglichkeiten in erheblichem Umfang beeinflussen. Es war ihm ebenso möglich, sich lediglich einen kleinen Nebenverdienst zu verschaffen wie durch Steigerung der Auftragsannahme ein größeres Einkommen zu erzielen. Im Gegensatz zur Meinung der Beklagten ist das Vorliegen eines weiteren, etwa durch Kapitaleinsatz entstandenen, Unternehmerrisikos für die Bejahung der Arbeitnehmereigenschaft nicht konstitutiv. Vielmehr handelt es sich auch bei diesem Kriterium lediglich um ein Indiz für eine selbständige Tätigkeit (Brand in Niesel SGB III, Rd.-Nr. 13 ff. zu Â§ 25). Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die sich im Wesentlichen in einer persönlichen Dienstleistung erschöpft und nach ihrer Natur keinen besonderen darüber hinausgehenden Kapitaleinsatz erfordert.

Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass der Beigeladene bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben in der Terminsfestlegung wie in der Bestimmung der Arbeitszeit und -gestaltung frei ist. Auch die Beklagte bestreitet letztendlich nicht, dass der Beigeladene selbst Terminsabsprachen mit dem Kunden traf. Die Tatsache, dass der Beigeladene an diese Terminsabsprachen dann gebunden war und technische und gesetzliche Regelungen einhalten musste, führt nicht zu einer Bejahung eines Abhängigkeitsverhältnisses, denn derartige Umstände sind von jedem Selbständigen natürlich zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zur Meinung der Beklagten ist die Tätigkeit des Beigeladenen nicht mit der von Stromablesern im Sinne der genannten Entscheidung des BFH vergleichbar. Der BFH hat entscheidend darauf abgestellt, dass die Zählerableser für das Elektrizitätsunternehmen "lediglich untergeordnete Arbeiten" ausgeführt haben. Dies ist im vorliegenden Fall anders. Vom Beigeladenen wurden nicht nur keine "untergeordneten Arbeiten" ausgeführt, die von ihm erbrachte Dienstleistung ist vielmehr identisch oder jedenfalls teils identisch mit dem Unternehmensgegenstand selbst. Der Beigeladene war als Ableser der eigentliche Träger der Sacharbeit. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das BSG mit Urteil vom 26.10.1962 im Gegensatz zum BFH entschieden hat, dass "Ortsbeauftragte eines Elektrizitätswerkes", die es vertraglich übernommen hatten, in einem bestimmten Bezirk ihres Wohnortes die Zähler abzulesen sowie aufgrund der ihnen übersandten Quittungen bei den Stromabnehmern Geldbeträge zu kassieren, nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Das

BSG hat â nach Auffassung der Kammer zutreffend â entscheidend darauf abgestellt, dass die Stromableser selbst entscheiden knnen, wie sie ihre Arbeitskraft einsetzen und ihre Arbeitszeit einteilen, ob sie ihre Ttigkeit auf einzelne Tage im Monat konzentrieren oder ob sie whrend der einzelnen Abrechnungszeiten gleichmig durcharbeiten. Es stehe ihnen auch frei, zu welcher Tageszeit und welcher Reihenfolge sie die einzelnen Stromabnehmer aufsuchten. Ferner sei zu bercksichtigen, dass die betroffenen nicht verpflichtet waren, die Zhler persnlich abzulesen, sondern sich nach ihrem Gutdnken dabei durch dritte Personen vertreten lassen konnten. Diese Umstnde treffen auch auf die streitbefangene Ttigkeit zu. Wenn die Beklagte demgegenber meint, fr die Entscheidung BSG vom 26.10.1962 sei mageblich gewesen, dass die Ortsbeauftragten des Elektrizittswerks auch "aus einem eigenen Materiallager elektrische Artikel verkauften", so folgt die Kammer dem nicht. Denn bei diesem Umstand handelt es sich allenfalls um einen Nebenaspekt. Fr das Gesamtbild der Ttigkeit ist nicht entscheidend, ob der Beigeladene neben seiner eigentlichen Hauptarbeit befugt ist, kleinere Geschfte auf eigene Rechnung zu ttigen. Dieser Umstand gibt dem Gesamtbild der Ttigkeit jedenfalls nicht das Geprge. Auch bei den Stromablesern im Sinne der Entscheidung des BSG vom 26.10.1962 handelte es sich nicht um Handelsvertreter fr das Elektrizittswerk, sondern in erster Linie um Stromableser.

Schlielich kann der Parteiwille nicht unbercksichtigt bleiben. Zwar gilt grundstzlich, dass die tatschlichen Verhltnisse die Grundlage der Beurteilung bilden, nicht dagegen vertragliche Vereinbarungen. Dies schliet jedoch nicht aus, dass es in der Macht der Parteien eines Rechtsverhltnisses steht, dieses nach ihrem Willen in seinen Einzelheiten so auszugestalten, dass es sich objektiv als Beschftigungsverhltnis oder als selbstndige Ttigkeit ausweist. Vertragliche Vereinbarungen knnen zudem den Ausschlag geben, wenn das Gesamtbild aufgrund der brigen Merkmale gleichermaen fr abhngige Beschftigungen wie fr selbstndige Ttigkeit spricht (BSG, Betriebsberater 1981, 1581; vergl. auch Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht â Seewald â Rd.-Nr. 48 zu Â§ 7 m.w.N.).

Nach alledem sieht die Kammer keine Veranlassung, von ihrer bisherigen Rechtsprechung zu Heizkostenablesern abzuweichen (vergl. Urteil der Kammer vom 31.01.2003 â S 8 RA 13/02 â nicht rechtskrftig, Berufung anhngig beim LSG NRW unter dem Aktenzeichen L 16 KR 54/03).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197 a SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 154 VwGO](#)

Erstellt am: 13.11.2019

Zuletzt verndert am: 23.12.2024